



Gemeinschaftsanlage in Abteilung 26



Gemeinschaftsanlage in Abteilung 43

Belegung

In Gemeinschaftsanlagen erfolgt je Grabstätte eine Erdbestattung. Die Ruhefrist für einen Sarg beträgt 25 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Angehörigen können innerhalb einer Gemeinschaftsanlage keine der Lage nach bestimmte Grabstelle auswählen.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 25 Jahre verliehen.

Die Rechte an Grabstellen in Gemeinschaftsanlagen enden nach Ablauf von 25 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Bestattung.

Eine Verlängerung der Nutzungsrechte nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist nicht möglich.

Hinweise zur Grabpflege

Die Dauergrünpflege der Staudenbeete und der Rasenflächen von Gemeinschaftsanlagen ist in den Graberwerbsgebühren enthalten; sie wird von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzung ausgeführt.

Die Staudenbeete umrahmen die Gemeinschaftsgrabmale mit den Inschriften und bieten einen attraktiven Blühaspekt.

Die Angehörigen sind nicht zur Grabpflege verpflichtet. Für individuellen Blumenschmuck aller Art sind gemeinschaftliche Ablageflächen um das Gemeinschaftsgrabmal eingerichtet.



Grabfeld mit Gemeinschaftsanlagen in Abteilung 43

Aufstellung von Grabmalen

Ein Gemeinschaftsgrabmal (Stele) kennzeichnet den Begräbnisplatz einer Gemeinschaftsanlage; es wird von der Friedhofsverwaltung gestellt.

Die Inschrift für den Verstorbenen besteht aus Ruf- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Kosten für Inschrift und Stein sind in den Graberwerbsgebühren enthalten.

Erwerbsgebühren

Erwerb einer Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage (inkl. Gemeinschaftsgrabmal und Inschrift)

1.850,00 €